

Gesetz

vom 2. November 2016

über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft 2016-CE-41 des Staatsrats vom 30. August 2016;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ In diesem Gesetz werden die Schaffung und die Verwaltung des E-Government-Schalters des Staates (der virtuelle Schalter) sowie die technischen Voraussetzungen und die allgemeinen Grundsätze des kantonalen E-Governments geregelt.

² Mit dem virtuellen Schalter sollen die Verwaltungshandlungen für die Benutzerinnen und Benutzer einfacher und günstiger und für die Verwaltung effizienter werden, da für die elektronischen Dienstleistungen ein zentrales Zugangportal zur Verfügung gestellt wird.

Art. 2 Terminologie

In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff oder der Ausdruck:

- a) «Verwaltungsbehörden» gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege die Organe, die Verwaltungseinheiten und die Delegationen der Gemeinwesen;
- b) «Benutzerin» oder «Benutzer» die natürliche oder juristische Person und die Gemeinwesen, die einen Vertrag zur Nutzung des virtuellen Schalters abgeschlossen haben;
- c) «Transaktion» eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Benutzerin oder einem Benutzer und einer Verwaltungsbehörde oder zwischen Verwaltungsbehörden;

- d) «Leistung» eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Verwaltungsbehörde nach einem durch eine Transaktion ausgelösten Verfahren erbracht wird;
- e) «virtueller Schalter» die gesicherte Infrastruktur, die sich auf Informations- und Kommunikationstechnologie stützt und mit der die Benutzerinnen und Benutzer Informationen oder Leistungen der Verwaltung erhalten.

Art. 3 Betroffene Leistungen

¹ Der virtuelle Schalter ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern namentlich:

- a) den Verwaltungsbehörden Eingaben und Informationen zu übermitteln und von ihnen Leistungen zu erhalten;
- b) ihr E-Government-Konto abzufragen und den Fortschritt ihrer Geschäfte zu verfolgen;
- c) der automatischen Verwendung gewisser Personendaten zu bestimmten Zwecken zuzustimmen.

² Das Erbringen von Leistungen über den virtuellen Schalter wird nach und nach sichergestellt, je nach den Projekten, die gemäss den Reglementen über die Verwaltung der Informatik und der Telekommunikation in der Kantonsverwaltung ausgewählt werden.

³ Der virtuelle Schalter gibt an, welche Verwaltungseinheiten über den virtuellen Schalter Leistungen anbieten, um welche Leistungen es sich handelt, welche Transaktionen auf diesem Weg getätigt werden können oder müssen und welche Informatiktools und -standards verwendet werden müssen.

Art. 4 Kosten und Gebühren

¹ Die Nutzung des virtuellen Schalters ist gratis. Die Zugangskosten (Telekommunikation, Authentifizierungsmittel usw.) gehen hingegen grundsätzlich zulasten der Benutzerinnen und Benutzer.

² Im Nutzungsvertrag kann aber eine Gebühr vorgesehen werden, wenn eine Kategorie von Benutzerinnen und Benutzern zu besonderen Leistungen, die bei den Verwaltungsbehörden Kosten verursachen, Zugang hat.

³ Eine Gebühr kann auch für eine zusätzliche Zugangsberechtigung oder einen besonderen technischen Eingriff erhoben werden.

⁴ Die Gebühren für die erbrachten Leistungen an sich werden gemäss der geltenden Gesetzgebung geschuldet.

⁵ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg einige finanzielle Vorteile vorsehen, um die Benützung des virtuellen Schalters zu fördern.

Art. 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten, der Gemeindeverbände und der Agglomerationen) beteiligen sich an den Informatiklösungen des E-Governments gemäss den Bestimmungen von Artikel 20.

² Sie können aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Staat auch eigene Dienstleistungen über den virtuellen Schalter anbieten. In der Vereinbarung wird insbesondere die Beteiligung der Gemeinde an den Investitions- und Betriebskosten des virtuellen Schalters festgelegt.

Art. 6 Drittorgane

¹ Aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Staat können Drittorgane ermächtigt werden, Leistungen über den virtuellen Schalter zu erbringen, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren stehen.

² In der Vereinbarung werden insbesondere die betreffenden Dienstleistungen und die Beteiligung des Drittorgans an den Investitions- und Betriebskosten des virtuellen Schalters festgelegt. In der Vereinbarung wird ausserdem auf die Anforderungen der Gesetzgebung über den Datenschutz hingewiesen.

Art. 7 Haftung a) der Gemeinwesen

¹ Die Gemeinwesen haften nicht für direkte oder indirekte Schäden, die daraus entstehen, dass nicht auf den virtuellen Schalter zugegriffen oder dieser nicht genutzt werden kann oder dass Drittpersonen Daten fälschen. Der Fall einer ungesetzlichen Handlung ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger bleibt vorbehalten.

² Die Haftung für das Bearbeiten von Personendaten wird in der Gesetzgebung über den Datenschutz geregelt.

Art. 8 b) der Drittorgane

Drittorgane, die über den virtuellen Schalter Leistungen anbieten (Art. 6), sind allein für die gelieferten Daten und die Schäden, die daraus entstehen könnten, haftbar.

Art. 9 c) der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer sind verantwortlich für ihr eigenes Informatiksystem, namentlich für den Schutz gegen böswillige Handlungen.

² Sie tragen alle Folgen aus der Verwendung ihrer Zugangsrechte durch eine Drittperson, der sie ihre User-ID und ihr Passwort mitgeteilt haben.

2. Zugang zum Schalter**Art. 10** Zugangsberechtigung

¹ Wer eine Transaktion über den virtuellen Schalter tätigen will, muss über die Rechte für seine Rolle im betreffenden Verfahren, das nötige Passwort und allenfalls die nötige User-ID verfügen. Der Zugang hängt ausserdem von der Zustimmung zu einem elektronisch oder schriftlich abgeschlossenen Nutzungsvertrag ab.

² Um die Person zu identifizieren und ihr Zugang zu Leistungen zu geben, verwenden die Organe, die mit der Verwaltung des virtuellen Schalters oder der betreffenden Lösung beauftragt sind, das kantonale Bezugssystem (Art. 13 ff.) sowie die bestehenden Informationen in den sachdienlichen Registern und Datenbanken.

Art. 11 Vertretung

¹ Bei gesetzlicher oder vertraglicher Vertretung hängen der Zugang zu den Daten und zu den Informationen zur vertretenen Person und das Recht, über den virtuellen Schalter in ihrem Namen zu handeln, ausserdem vom Nachweis der Vertretungsvollmacht beim Organ, das mit der Verwaltung des virtuellen Schalters beauftragt ist, ab.

² Bei einer vertraglichen Vertretung werden in der Vollmacht das Ausmass der Vertretungsvollmacht und insbesondere die betroffenen Leistungen klar festgehalten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 12 Verlauf

Der Schalter speichert während eines begrenzten Zeitraums die nötigen Daten, um:

- a) den Benutzerinnen und Benutzern eine Übersicht über die Transaktionen, die sie betreffen, zu geben;
- b) den Betrieb des Schalters zu ermöglichen.

3. E-Government

A. User-ID und Bezugssystem

Art. 13 Grundsätze

¹ Um den Verwaltungsbehörden zentral zuverlässige Referenzdaten zur Verfügung zu stellen, wird in diesem Gesetz die Schaffung folgender Instrumente gestattet:

- a) eine eindeutige persönliche User-ID;
- b) eine Informatikplattform, mit der ein Bezugssystem der Personen und der Grunddaten verwaltet wird (kantonales Bezugssystem);
- c) Register und Datenbanken, die an die Anforderungen der erhöhten Interoperabilität der Querschnittsverfahren und -leistungen angepasst sind.

² Das kantonale Bezugssystem ist ein Set von Daten für mehrere Anwendungen, das nur nicht besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Gesetzgebung über den Datenschutz enthält oder dessen Verwendung im Bezugssystem bewilligt wurde. Es enthält ebenfalls die nötigen Daten für den Betrieb des Schalters.

³ Grunddaten sind nicht besonders schützenswerte Personendaten von allgemeinem Nutzen, wie Informationen über die Organe der Gemeinwesen (Namen und Adressen der Gemeinden und der Verwaltungseinheiten usw.), Postadressen, die Länderliste und standardisierte Verzeichnisse (Anreden, Geschlechter, Staatsangehörigkeiten, Arten von juristischen Personen usw.).

⁴ Die Verwaltung der Register und der Datenbanken beruht auf vorgängigen Bewilligungen in der Spezialgesetzgebung. Artikel 21 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 14 Persönliche User-ID

¹ Die persönliche User-ID ist eine nichtsprechende und unveränderliche Nummer, die einer einzigen natürlichen oder juristischen Person zu Identifikationszwecken zugeteilt wird.

² Eine Nummer, die nicht mehr gebraucht wird, darf nicht einer anderen Person zugeteilt werden.

Art. 15 Bezugssystem der natürlichen Personen

Der Eintrag der natürlichen Personen im kantonalen Bezugssystem enthält insbesondere folgende Daten:

- a) Name, Vorname und (Post- und Wohn-)Adresse;
- b) Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- c) Geburts- und Todesdatum;
- d) persönliche User-ID-Nummer;
- e) Zivilstand;
- f) User-ID der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners;
- g) User-ID der Person, von der die betreffende Person gesetzlich oder freiwillig vertreten wird;
- h) (namentlich eidgenössische) nichtsprechende User-ID, die quer durch die Verwaltung verwendet wird;
- i) Sprache der Korrespondenz;
- j) weitere Daten, welche die Benutzerin oder der Benutzer freiwillig bekanntgegeben hat.

Art. 16 Bezugssystem der juristischen Personen

Der Eintrag einer juristischen Person im kantonalen Bezugssystem umfasst insbesondere folgende Daten:

- a) Firmenbezeichnung und Adressen;
- b) Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- c) persönliche User-ID-Nummer;
- d) Datum der Gründung oder der Auflösung der juristischen Person;
- e) User-ID der Mitglieder der Organe oder der Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden juristischen Person;
- f) (namentlich eidgenössische) nichtsprechende User-ID, die quer durch die Verwaltung verwendet wird;
- g) Sprache der Korrespondenz;
- h) weitere Daten, welche die Benutzerin oder der Benutzer freiwillig bekanntgegeben hat.

Art. 17 Datenschutz und -sicherheit

¹ Das kantonale Bezugssystem enthält auch allfällige Anmerkungen zur Zuverlässigkeit der Daten und zu den Beschränkungen des Zugangs zu den Daten.

² In diesem Gesetz wird die Bearbeitung der Daten des Bezugssystems über ein Abrufsystem bewilligt, sofern die Anwendung zum Abruf über eine gesetzliche Grundlage, die das Bearbeiten der Daten bewilligt, verfügt.

³ Die Personendaten werden mit Sicherheitsmassnahmen gegen jede Verletzung der Vertraulichkeit und gegen jedes unbewilligte Bearbeiten geschützt. Mit diesen Massnahmen wird namentlich sichergestellt, dass eine Anwendung nur auf die Daten, die für das Erbringen der nachgefragten Leistung nötig sind, zugreift.

B. Allgemeine Grundsätze des E-Governments

Art. 18 Strategie

Der Staatsrat verabschiedet die kantonale E-Government-Strategie und berücksichtigt dabei die E-Government Strategie Schweiz.

Art. 19 Einheitliche Lösungen

So weit wie möglich wird bei neuen Projekten und bedeutenden Änderungen der bestehenden Anwendung die Erbringung von Leistungen über den virtuellen Schalter oder Gateways, mit denen sie nachträglich in den virtuellen Schalter integriert werden können, eingeplant; dabei werden einheitliche Lösungen, die von den Organen, die mit dem E-Government beauftragt wurden, gewählt wurden, verwendet für:

- a) die elektronische Unterschrift und vergleichbare Lösungen;
- b) die User-ID und die Authentifizierung der Personen;
- c) den Datenaustausch;
- d) die elektronische Bezahlung der erbrachten Leistungen über den virtuellen Schalter;
- e) die offenen öffentlichen Daten;
- f) die Archivierung.

Art. 20 Gemeinden

¹ Soweit möglich nutzen die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten, der Gemeindeverbände und der Agglomerationen) dieselben technischen Lösungen wie der Staat, um ihre digitalen Leistungen zu erbringen.

² Der Staat und die Gemeinden regeln die Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Betrieb der gemeinsam genutzten Lösungen in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, soweit diese Fragen nicht in einem Gesetz geregelt werden.

³ Der Staat kann den Gemeinden die Nutzung von Lösungen, die er auf eigene Kosten entwickelt und verwaltet, vorschreiben; die Gemeinden werden vorher angehört. In diesem Fall tragen die Gemeinden normalerweise ihre Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Verbindungskosten sowie allfällige Kosten für Arbeiten, die sie an Dritte delegieren.

⁴ Wenn die neuen Lösungen, die vom Staat vorgeschrieben werden, mit Lösungen, die bereits von einer oder mehreren Gemeinden eingeführt wurden, in Konflikt geraten, muss der Staat sie berücksichtigen und sicherstellen, dass die Daten effizient, zuverlässig und ohne Kostenfolgen übertragen werden.

Art. 21 Abweichung beim Datenschutz

¹ Nach Anhörung der kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz darf der Staatsrat das automatisierte Bearbeiten von heiklen Daten bewilligen, wenn das unbedingt nötig ist, um einen Pilotversuch durchzuführen oder eine Anwendung während des Genehmigungs- und Anpassungsverfahrens für die gesetzliche Grundlage vorzubereiten. Allfällige Anmerkungen zur Zuverlässigkeit der Daten und zu den Beschränkungen des Zugangs zu den Daten müssen aber berücksichtigt werden.

² Eine Versuchsphase kann als unbedingt nötig für das Bearbeiten von Daten betrachtet werden, wenn:

- a) es für die Erfüllung der Aufgaben die Einführung von technischen Innovationen, deren Auswirkungen beurteilt werden müssen, braucht;
- b) für die Erfüllung der Aufgaben organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit geprüft werden muss, ergriffen werden müssen, namentlich im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Organen des Bundes und den Kantonen.

³ Das verantwortliche Organ übermittelt dem Staatsrat spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung der Versuchsphase einen Beurteilungsbericht. In diesem Bericht beantragt es ihm, dass das Bearbeiten fortgesetzt oder abgebrochen wird.

⁴ Wenn der Staatsrat die Fortsetzung des Bearbeitens bewilligt, leitet er unverzüglich ein Gesetzgebungsverfahren ein, um dem Bearbeiten dieser Daten eine formale gesetzliche Grundlage zu geben.

4. Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) wird gemäss dem Anhang zu diesem Gesetz geändert.

Art. 23 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁾

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens : 1. Januar 2017 (StRB 20.12.2016).*

ANHANG

(Art. 22: Änderung des VRG)

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

...